

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00026 vom 24. Dezember 2007

ZH Sozialversicherungsgericht, 2007-12-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2006.00026

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00026 du 24 décembre 2007

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00026 del 24 dicembre 2007

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 3a Abs. 1 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG) hat die jährliche Ergänzungsleistung dem Betrag zu entsprechen, um den die anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen. Gemäss Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG sind als Einnahmen unter anderem Einkünfte anzurechnen, auf die verzichtet worden ist.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung hat sich die geschiedene Frau nicht die tatsächlich geleisteten, sondern die vereinbarten oder gerichtlich zugesprochenen Unterhaltsbeiträge des früheren Ehemannes anrechnen zu lassen, solange deren objektive Uneinbringlichkeit nicht erstellt ist. Uneinbringlichkeit der geschuldeten Unterhaltsbeiträge kann in der Regel erst angenommen werden, wenn sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu deren Erhaltung erschöpft sind (ZAK 1992 S. 257 Erw. 2a mit Hinweisen). Von dieser Regel kann abgewichen und Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge auch bei Fehlen rechtlicher Schritte angenommen werden, wenn klar ausgewiesen ist, dass der Unterhaltspflichtige nicht in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Dieser Nachweis kann insbesondere mittels amtlicher Bescheinigungen (z.B. der Steuerveranlagungsbehörde oder des Betreibungsamtes) über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Unterhaltspflichtigen erbracht werden (BGE 120 V 442).

1.2 Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a, Art. 3a Abs. 2 ELG und Art. 23 der Verordnung über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELV) erkannt, in Anbetracht der formell-gesetzlichen Ausgestaltung der Ergänzungsleistung als einer auf das Kalenderjahr bezogenen Versicherung könne eine Verfügung darüber in zeitlicher Hinsicht von vornherein nur für ein Kalenderjahr Rechtsbeständigkeit entfalten; im Rahmen der jährlichen Überprüfung können deshalb die Grundlagen zur Berechnung der Ergänzungsleistung ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allfälliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe (Art. 25 ELV) von Jahr zu Jahr neu festgelegt werden (BGE 128 V 39, Urteil des Eidgenössischen Versicherungsgerichts in Sachen M. vom 21. März 2002, P 45/01).

E. 2

2.1 Streitig und zu prägen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Ergänzungsleistungen ab 1. November 2005. Dabei steht die Frage im Vordergrund, ob die Durchführungsstelle die Unterhaltsrente, auf welche die Beschwerdeführerin am

14. Juni 1994 vertraglich verzichtet hat, zu Recht gestützt auf Art. 3c Abs. 1 lit. g ELG als Einkommen angerechnet hat. Diese Frage ist nachfolgend zu prüfen.

2.2 Der Bezirksrat führte im angefochtenen Beschluss vom 18. April 2006 aus, in Abänderung des Scheidungsurteils habe die Beschwerdeführerin am 14. Juni 1994 mit ihrem geschiedenen Ehemann vereinbart, dass die Unterhaltsrente mit sofortiger Wirkung dahinfalle und künftig nicht mehr geschuldet sei. Als Grund für den Verzicht sei in der Vereinbarung eine dauernde und massive Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenverpflichteten erwähnt worden. Den Akten der Durchführungsstelle könne nun aber kein einziger Beleg über seine damaligen Einkommens- und Vermögensverhältnisse entnommen werden. Die Uneinbringlichkeit der Unterhaltsrente sei damit nicht erstellt. Die Beschwerdeführerin habe damit ohne Not auf die Unterhaltsrente verzichtet. Infolgedessen habe die Durchführungsstelle die Unterhaltsrente zu Recht als Einkommen angerechnet (Urk. 2).

Die Beschwerdeführerin machte dagegen geltend, es sei erstellt, dass der geschiedene Ehemann seit dem Zeitpunkt der Unterzeichnung der Verzichtsvereinbarung im Juni 1994 bis heute nicht in der Lage gewesen sei, die Unterhaltsrente zu bezahlen (Urk. 1, Urk. 17). Bei der erstmaligen Zusprechung der Zusatzleistungen im Juni 1994 sei die Durchführungsstelle nicht nur im Besitz des Scheidungsurteils und der Verzichtsvereinbarung vom 14. Juni 1994, sondern auch im Besitz der nachweis der Uneinbringlichkeit der Unterhaltsrente nötigen Unterlagen gewesen (Urk. 1 S. 6). Wenn diese Belege über die damalige Uneinbringlichkeit heute nicht mehr vorhanden seien, dürfe ihr daraus kein Nachteil erwachsen. Im Übrigen gehe auch aus ihren im Beschwerdeverfahren neu eingereichten Unterlagen, nämlich dem Schreiben des geschiedenen Ehemannes vom 26. Oktober 2007 sowie dem Auszug aus der AHV-Rentenverfugung bzw. der darin aufgeführten Berechnung seiner AHV-Rente hervor, dass er seit 1994 bis heute tatsächlich ausserstande gewesen sei, die Unterhaltsrente zu bezahlen (Urk. 17, Urk. 18/1-2).

2.3 Die Durchführungsstelle hat die Zusatzleistungen erst ab 1. November 2005 und somit ex nunc gestützt auf Art. 3 Abs. 1 lit. a, Art. 3a Abs. 2 ELG und Art. 23 ELV neu und daher ohne Bindung an früher berücksichtigte Berechnungsfaktoren und unabhängig allerwilliger während der Bemessungsdauer möglicher Revisionsgründe (Art. 25 ELV) festgelegt, wobei sie dies nach dem Gesagten (Erwägung 1.2 oben) ohne Wiedererwägungs- oder Revisionsgründe tun konnte.

Gemäss der ebenfalls oben (Erwägung 1.1) zitierten Rechtsprechung hatte die Beschwerdeführerin im damaligen Zeitpunkt, also 1994, als sie um Ausrichtung von Zusatzleistungen ersuchte, die objektive Uneinbringlichkeit der ihr 17 Jahre vorher zugesprochenen und bis dahin auch bezahlten Unterhaltsrente des geschiedenen Ehemannes zu behaupten. Die Prüfung, ob diese Uneinbringlichkeit tatsächlich gegeben war, oblag demgegenüber der Durchführungsstelle. Sie hatte abzuklären, ob tatsächlich eine "dauernde und massive Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Rentenverpflichteten" eingetreten und der Abschluss der fraglichen Vereinbarung gerechtfertigt war. Der Regelfall, in dem erst die Uneinbringlichkeit der geschuldeten Unterhaltsbeiträge angenommen werden kann, nämlich wenn sämtliche rechtlichen Möglichkeiten zu deren Erhaltung erschöpft sind, fällt hier ausser Betracht. Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge konnte aber ausnahmsweise - bei Fehlen rechtlicher Schritte - auch angenommen werden,

wenn klar ausgewiesen war, dass der frÃ¼here Ehemann der Versicherten nicht in der Lage war, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (ErwÃ¤gung 1.1 oben). Diese PrÃ¼fung hat die DurchfÃ¼hrungsstelle seinerzeit anhand des Scheidungsurteils und der AbÃ¤nderungsvereinbarung augenscheinlich vorgenommen, wie es deren damaliger Leiter, J.____, gegenÃ¼ber dem Gericht ausdrÃ¼cklich schriftlich bestÃ¤tigt hat. Ferner hat J.____ klar ausgefÃ¼hrt, es mÃ¼sse so gewesen sein, dass er die Uneinbringlichkeit der Unterhaltsrente als gegeben erachtet habe (Urk. 13 S. 3 f.).

Â Â Â Â Â Â Â Â Offensichtlich stufte die DurchfÃ¼hrungsstelle die Uneinbringlichkeit der Unterhaltsrente nicht nur im damaligen Zeitpunkt als gegeben ein, denn sie verzichtete in den nachfolgenden Jahren weiterhin, die Rente im Sinne eines Verzichtseinkommens anzurechnen. Erst die Intervention des kantonalen Sozialamtes fÃ¼hrte die DurchfÃ¼hrungsstelle ab 1. November 2005 zu einer solchen Anrechnung. Daraus ist zusammenfassend zu schliessen, dass die Beschwerdegegnerin 1994 die ihr vorgelegte Vereinbarung Ã¼ber den Verzicht der BeschwerdefÃ¼hrerin auf die Unterhaltsrente geprÃ¼ft und es als klar ausgewiesen erachtet hat, dass der Unterhaltspflichtige damals und weiterhin nicht in der Lage war, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen (ErwÃ¤gung 1.1 oben).

2.4Â Â Â Â Nun wurde zwar festgehalten, dass die DurchfÃ¼hrungsstelle an ihren seinerzeitigen ersten Entscheid und die nachfolgenden VerfÃ¼gungen, mit denen die Unterhaltsrente nicht berÃ¼cksichtigt worden war, nicht gebunden war. Der im Zivilrecht ausdrÃ¼cklich und im Ã¶ffentlichen Recht analog geltende Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 2 Abs. 2 Zivilgesetzbuch; ZGB) verbietet indessen Handlungen, die zwar im Einklang mit der entsprechenden gesetzlichen Norm oder einer privatautonomen Vertragsbestimmung stehen, aber objektiv eine Verletzung des Redlichkeitsstandards darstellen und damit das Vertrauen der Rechtsgenossen auf redliches und sachangemessenes Verhalten enttÃ¼schen. Als Fallgruppe des Rechtsmissbrauchs erfasst Art. 2 Abs. 2 ZGB auch das widersprÃ¼chliche Verhalten (venire contra factum proprium). Setzt sich jemand, und dies kann auch eine BehÃ¶rde sein, zu seinem frÃ¼heren Verhalten in Widerspruch, ist darin ein Verstoss gegen Treu und Glauben zu erblicken, wenn das frÃ¼here Verhalten ein schutzwÃ¼rdiges Vertrauen begrÃ¼ndet hat, welches durch die neuen Handlungen enttÃ¼scht wird. Die vertrauende Person muss aufgrund des geschaffenen Vertrauens Dispositionen getroffen haben, die sich nun als nachteilig auswirken. Sie nimmt zum Beispiel Handlungen vor, die sie ohne den vom Partner oder von der BehÃ¶rde geschaffenen Vertrauenstatbestand so nicht vorgenommen hÃ¤tte (BGE 126 V 313 ErwÃ¤gung 3 mit Hinweis auf BGE 125 III 159 Erw. 2a).

Â Â Â Â Â Â Â Â Am 13. Juni 1994 reichte die BeschwerdefÃ¼hrerin das Gesuch um Ausrichtung von Zusatzleistungen ein (Urk. 6/3/33/2). Ein Tag danach, am 14. Juni 1994, vereinbarten die BeschwerdefÃ¼hrerin und ihr geschiedener Ehemann unter anderem die zukÃ¼nftige Aufhebung der Unterhaltsrente. Darin haben die Vertragsparteien klar festgehalten, die Rente falle mit sofortiger Wirkung vollumfÃ¤nglich dahin und sei kÃ¼nftig nicht mehr geschuldet (Urk. 6/3/34 S. 2). Wiederum nur einen Tag danach, am 15. Juni 1994, erfolgte bereits die Zusprache von Zusatzleistungen an die BeschwerdefÃ¼hrerin ohne BerÃ¼cksichtigung der Unterhaltsrente (Urk. 6/3/33/1). Aufgrund dieses zeitlichen Ablaufes liegt es auf der Hand, dass die fragliche Vereinbarung mit dem Gesuch um Zusatzleistungen im Zusammenhang stand, ja gewissermassen gekoppelt war, auch wenn sie nicht unter aktiver Mitwirkung des damaligen Leiters der

Durchführungsstelle abgeschlossen worden war, sondern gemäss Auskunft des früheren Ehemannes der Versicherten mit Hilfe seines Rechtsanwaltes (Urk. 18/1 Ziff. 1). Klar ist indessen: Ohne Vereinbarung gab es keine Zusatzleistungen und ohne Zusatzleistungen wäre der Abschluss der Vereinbarung - jedenfalls in Bezug auf die Unterhaltsrente und gerade in jenem Zeitpunkt - nicht nötig gewesen. Denn dann hätte ein stillschweigender Verzicht der Beschwerdeführerin auf die Ausrichtung der geschuldeten Unterhaltsleistungen genügt. Es kann deshalb als überwiegend wahrscheinlich gelten, dass die Durchführungsstelle insoweit mit der Beschwerdeführerin übereinstimmend handelte, als der Rentenverzicht als Voraussetzung für die Zusprache von Zusatzleistungen galt, sofern die entsprechende Vereinbarung als gerechtfertigt erachtet würde. Damit hat die Durchführungsstelle einen Vertrauenstatbestand geschaffen, aufgrund dessen die Versicherte von einer finanziellen Unterstützung durch Zusatzleistungen ohne Berücksichtigung der Unterhaltsrente als tatsächliches oder fiktives Einkommen rechnen durfte. Diesem Vertrauenstatbestand hat die Beschwerdegegnerin sodann über zehn Jahre nachgelebt und sie ist erst auf Anstoss des kantonalen Sozialamtes darauf zurückgekommen, ohne dass diesem Meinungsumschwung konkrete Hinweise auf eine wesentliche Veränderung der finanziellen Verhältnisse des früheren Ehemannes der Versicherten vorausgegangen wären. Angesichts dieser Umstände ist jedoch die Versicherte in ihrem Vertrauen zu schätzen, zumal dieses über einen derart langen Zeitraum aufrechterhalten wurde. Dies führt zur Gutheissung der Beschwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, ohne dass auf die finanziellen Verhältnisse des früheren Ehemannes der Versicherten bzw. deren Entwicklung seit 1994 näher eingegangen werden muss. Immerhin gilt es abschliessend festzuhalten, dass sich aus den Akten keine Anhaltspunkte ergeben, die bezogen auf den Zeitpunkt vom November 2005 eine andere Einschätzung nahe legen würden, als sie die Durchführungsstelle 1994 vorgenommen hatte.

E. 3

Der unentgeltliche Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dieter Studer, hat gemäss der eingereichten Aufstellung vom 30. November 2007 (Urk. 20) zeitliche Aufwendungen von pauschal 14,5 Stunden und Barauslagen von Fr. 108.75 (ohne Mehrwertsteuer) gehabt. Der geltend gemachte zeitliche Aufwand ist der Bedeutung der Streitsache, der Schwierigkeit des Prozesses und dem für eine gehäufige Wahrung der Interessen der Beschwerdeführerin gebotenen Aufwand nicht ganz angemessen. Auf die Einreichung einer detaillierten Kostennote hat Rechtsanwalt Dieter Studer auf telefonische Anfrage hin verzichtet (Urk. 21). Im Rahmen des gerichtlichen Ermessens ist die ihm zustehende Entschädigung daher in Anlehnung an in ähnlichen Fällen zugesprochenen Beträgen und unter Berücksichtigung des gerichtsüblichen Stundenansatzes von Fr. 200.-- auf Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

1. In Gutheissung der Beschwerde wird der angefochtene Einspracheentscheid des Bezirksrates H. __ vom 18. April 2006 aufgehoben, und es wird die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese die Zusatzleistungen ab 1. November 2005 im Sinne der Erwägungen neu berechne.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Dieter Studer, Kreuzlingen, eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Gemeinde A. ____

- Bezirksrat H. ____

- Rechtsanwalt Dieter Studer

- Bundesamt für Sozialversicherungen

- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.